

Ya
2333b



Ehurfürstl. Sächs.

gnädigst=confirmirte

Vormundschaft=Ordnung

Des Raths zu Dresden/

Anno



1661

In Verlag Christian/druckts Melchior Bergen/Ehurfürstl.
Sächs. Hoff=Buchdr.



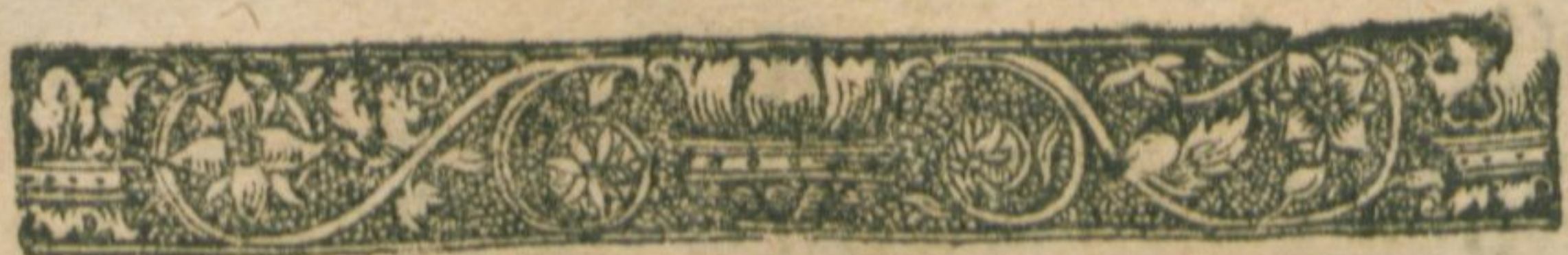


Wir Gottes Gnade
den Wir Johann Georg der
Ander / Herzog zu Sachsen/
Jülich / Cleve und Berg / des
heiligen Römischen Reichs
Erb-Marschall und Churfürst / Landgraff in
Düringen / Marggraff zu Meissen / auch
Ober- und Nieder-Lausitz / Burggraff zu
Magdeburg / Graff zu der Marck und Ka-
vensberg / Herr zu Kavenstein / c. Vor Uns /
Unsere Erben und Nachkommen / bekennen
und thun kund / Nach dem Uns Unsere lie-
be Getreue / der Rath allhier zu Dresden / in
Schriften zu erkennen gegeben / Welcher ge-
stalt zwischen denen gewesenen Vormunden
und Pupillen bißhero viel Streitigkeiten und
A 2 Rechts

Rechtsfertigungen entstanden / welche ins
 künftige zu verhüten / und die jenigen / so Vor-
 mundschafften über sich nehmen / desto besser zu
 informiren, sie eine gewisse Vormundschaft-
 Ordnung aufsetzen lassen / Mit unterthänig-
 ster Bitte / Wir wolten dieselbe gnädigst con-
 firmiren, Daß Wir diß Suchen angesehen /
 und angeregte Ordnung (welche Unsere ver-
 ordnete Canzler und Rätthe vorhero durchse-
 hen / erwogen / und in unterschiedlichen Pun-
 cten verbessert) bestetiget haben / von Worten
 zu Worten lautend / wie folget :



CAPUT



CAPUT I.

Wer zu Vormunden zu besteti-
gen/ und wie es damit zu halten.

§. 1.

Nach unmündige Kinder und
Wäysen ohne Vormunden nicht seyn kön-
nen/ auch billich und Christlich ist/ daß ei-
ner nach des andern Absterben sich dersel-
ben treulich annehme / damit dergleichen Wercke der
Liebe und Barmherzigkeit an den Seinigen hinwie-
der geschehen mögen.

Als bleibt es anfänglich dabey: Wann Vater
oder Mutter allhier in ihren letzten Willen den Kin-
dern einen oder mehr Vormunden benennet/ oder son-
sten beyihren Leben jemand von ihren Freunden oder
Verwandten/ in Beyseyn gewisser glaubwürdiger
Personen dazu erkiesen würden/ daß dieselben vor al-
len andern den Vorzug haben / und alsobalden nach
eröffneten Testamente/ und die andern innerhalb
Monatsfrist/ dem Rathe nachmahfftig gemachet/ und

A 3

VON

Von demselben/ so fern sie zu solchem Ambte tüchtig/
dazu bestetigt werden sollen/ welche dann alsobald von
der Zeit an/ da ihnen die Vormundschaft auffgetra-
gen/ dem periculo tutelæ unterworffen seyn.

§. 2. Wie denn nicht weniger den Groß-Eltern
allerdings frey gelassen/ ihren Enckeln auch bey des
Vaters Leben/ zu deme/ so sie ihnen verestiren oder
sonsten beständiger Weise eignen/ gewisse Vormunden
zu kiesen und zu setzen.

§. 3. Daferne aber der Verstorbene keine Vor-
munden im Testamente/ oder sonst erwelter ma-
ßen benennet/ so solle seine hinterlassene Wittibe/ oder
da er keine nach sich verliesse/ seiner Kinder nechste An-
verwandte schuldig seyn/ dem Rathe noch vor Aus-
gang der vier Wochen ehliche Personen zu Vormun-
den zu benennen un̄ anzugeben/ auch darinnen die nech-
sten Bluts-Freunde/ so ihre Majorennität erlanget/
ohne Unterscheid/ ob sie Schwerd- oder Spielmagen
seynd (weil sie des commodi successionis zugleich sich
zu getrösten haben) auch ohne respect des höhern Al-
ters/ darauff sonst in Sächsischen Rechte gesehen
wird/ vor andern den Vorzug haben/ und dafern sie
mit Immobilien angeessen oder sonst kein Beden-
cken sich ereignet/ dazu bestetiget werden.

§. 4.

§. 4. Wann aber eine Mutter nach Absterben ihres Mannes ihrer leiblichen hinterlassenen unmündigen Kinder Vormundschaft selbst gutwillig auff sich nehmen wolte/ so wird sie vor andern Bluts-Freunden billich zugelassen/ iedoch soll sie sich binnen obgemeldter Zeit bey dem Rathe hierzu angeben/ umb Bestetigung/ und daß ihr ein tüchtiger Kriegischer Vormund verordnet werde/ ansuchen/ so dann mit Zuziehung desselben secundis nuptiis und Scto Vellejano gerichtlich/ iedoch ohne Eyd auff vorgehende gnugsame Erinnerung/ renunciiren.

§. 5. Hätte sie sich aber mit den Kindern zu theilen/ oder wegen des Vatern Verlassenschaft zu vergleichen/ so müste sie hierzu einen absonderlichen Curatorem ausbitten/ iedoch wird auff den fall dem väterlichen Groß-Vater/ wann er seinen Sohn/ der unmündigen Pupillen Vater/ bis an dessen Absterben an seinem Tisch und Brod/ und also in väterlicher Gewalt behalten und selbst Vormund zu seyn beliebet/ die Vormundschaft von der Mutter auffgetraget/ sonst aber/ und da der Sohn bey seinem Leben von väterlicher Gewalt frey worden/ ist die Mutter vor dem väterlichen Groß-Vater/ wenn sie solche auff sich nehmen wil/ zur Vormundschaft zu zulassen.

§. 6.

§. 6. Dabey ihr aber alsbald anzudeuten/ daß/ ungeachtet der nahen Blutsfreundschaft/ Zuneigung und schuldigen reverenz, und daß sie mit den Kindern in Gütern sitzen bleibet/ und dieselben mit nothdürftigem Unterhalt bis zu ihrer Mündigkeit zu versorgen erbötig/ sie sich der Frucht-Genießung bey verwalteter Vormundschaft keines weges anzumassen/ sondern vielmehr die eingehobene Früchte und Nütungen ihren Kindern gebührlichen zu berechnen und gut zu machen/ iedoch/ was auff der Kinder Unterhaltung/ Kleidung/ Information, und sonsten auffgangen/ in Ausgabe zu führen habe.

§. 7. Verstürbe ferner ein Weib von ihrem Manne/ und verliesse unmündige von ihnen beyderseits erzeugte Kinder/ so soll zwar der Vater natürlicher Vormund seyn und bleiben/ so viel aber der Kinder mütterliche unbewegliche und andere Gütere belanget/ soll er sich verhalten/ wie Cap. 3. §. 1. & 2. mit mehreren angeführet/ und darneben bey dem Rathe stehen/ ob sie ihm nach Befindung erheblicher Ursachen einen Mit-Vormunden zuordnen wollen.

§. 8. Wo nun weder Vater/ Mutter/ oder nahe Andern wandten vorhanden/ auch durch letzten Willen niemand zur Vormundschaft verordnet/ so sollen von Uns dem Rathe solche Personen/ so gutes Lebens und
Wan-

Handels / und sonsten dermassen qualificiret seynd /
 Daß sie wissen / wie mit den Waisen und deren Gütern
 nützlich umbzugehen / mit gutem Bedacht den minder-
 jährigen Kindern unverlängt erkieset und bestetiget
 werden.

§. 9. Dofern auch bey dieser Stadt / welches
 GOTT in Gnaden verhüte / sinnlose / blöde / stum-
 me / taube oder andere Personen / so ihren Sachen
 und Händeln nicht vorstehen können / oder verthunli-
 che Leute / so ihre Haab und Güter übel gebrauchen /
 bößlich anwenden und verschwenden / sich befinden
 möchten / so sollen deroselben Freunde dem Rathe sol-
 ches anmelden / und umb Confirmation solcher Vor-
 mundschafft ansuchen / darauff so dann causa cognita
 dieselben / oder nach Gelegenheit der Umstände ande-
 re Personen / darzu verordnet werden sollen.

§. 10. Die jenigen aber / so das Ihrige also un-
 nützlich und leichtfertig durchzubringen sich gelüsten
 lassen / sollen ohne einigen Verzug vorgefordert / mit
 Ernst und Fleiß ihr ruchloses und unverantwortliches
 Haushalten ihnen vorgehalten und auferleget wer-
 den / von solchen verthunlichen Wesen abzustehen und
 sich zu bessern / mit dieser commination, da sie nicht fol-
 gen / noch sich selbst sambt den Ihrigen bedenden
 würden / daß sie gewißlich ihrer Verwaltung entsetzet /
 ihnen

B

ihnen

ihnen und ihren Gütern Vormunden verordnet/ und nicht desto weniger ihres Ungehorsams und übeln Verhaltens wegen gestraffet werden sollen.

§. II. Weil auch nicht unbillich/ daß allen Pupillen/ welche unter unser des Raths Jurisdiction gehören/ auch die Vormunden von Uns bestetiget/ und bey der gewöhnlichen Pflicht zu schuldiger Treue anermahnet werden/ inmassen die Churfürstl. Sächs. am Landtage den 30. Septembr. 1640. ertheilte gnädigste resolution es also erfordert/ Als soll ein ieglicher/ der sich dergleichen Vormundschaft unterfangen wil/ auch die Bestetigung bey niemand als bey dem Rathe suchen. Dofern aber gleichwohl einer oder der ander/ so des Raths Jurisdiction nicht zugethan/ von der Churfürstlichen Regierung sich dergleichen Pupillen/ so unter dem Rath gehörig/ und mit ihren Gütern unter ihnen angefessen/ zum Vormunden bestetigen liesse/ und sich der Verwaltung unternehmen thäte/ der soll nichts minder sich bey dem Rathe angeben/ und mit der Inventur, Ablegung jährlicher Rechnung/ und andern Puncten sich dieser Ordnung allerdings gemess bezeigen/ auch in solchen causis Pupillaribus vor dem Rathe zu stehen/ und von seiner administration Rede und Antwort zu geben schuldig seyn.

CAPUT

CAPUT II.

Von der Vormunden Ent-
schuldigung.

§. 1.

Vürde aber iemand/ er sey im Testa-
ment oder sonst zum Vormunden angege-
ben/ und von dem Rathe darzu tüchtig er-
kant/ solche Vormundschaften anzunehmen sich ver-
weigern/ und erhebliche Ursachen/ warumb er damit
zu verschonen? anzeigen/ soll er gebühlich gehöret/
und nach Befindung darauff von Uns decretiret/
Do aber solche Entschuldigungen unerheblich/ und er
sich nichts minder darwider setzen würde/ soll derselbe/
da er des Mündleins nächster angeborner Freund/ der
anwartenden Erbschaft verlustig erkant/ die andern
aber nach Gelegenheit gestrafft/ und dennoch zu schul-
digem Gehorsam angehalten werden.

§. 2. Als ferner in gemeinen Rechten versehen/
daß ein ieder Vormund seine Schuld/ so er bey dem
Unmündigen zu fordern/ vor Antretung der Vor-
mundschafft anzumelden/ und sich zu entschuldigen/

B 2

AUCH

auch einen Curatorn, welcher ihme auff seine habende Forderung antworte / und des Unmündigen Nothdurfft gebührlich beobachte / ihm zuordnen zulassen pflichtig / im wiedrigen Fall zu vermuthen / daß er disfalls gegen seinem Mündlein gefährlich und betrügerlich zu handeln willens / und daher nach Verordnung angezogener Rechte / die sich auff solchen Verdacht gründen / seiner Schuldforderung vor verlustig zu erkennen; so hat es zwar darbey / wann der Vormund dieselbe gänzlich verschwiegen / und die Administration ohne Entschuldigung auff sich genommen / seine Bewandnüss.

§. 3. Dofern er aber vor der Bestetigung / oder bey der Inventirung / seine Forderung entdeckt und bedinget / oder dieselbe Uns dem Rathe oder denen zur Vormundschaft verordneten deputirten (von deren Umbe im 6. Cap. Nachricht gegeben wird) bekant und wissend gewesen / und nichts desto weniger zur Vormundschaft bestetiget / oder im Testament zum Vormunde verordnet worden / so soll angezogene Rechtliche Disposition ihren Abfall gewinnen / und der Vormund seine Schuld bey dem Mündlein nochmals einzumahnen und zu fordern Fug und Macht haben.

CAPUT

CAPUT III.

Von der Vormunden Ambt und Auffrichtung des Inventarij.

§. 1.

Wann nun die Vormunden also / wie
vor stehet / namhaftig gemacht / vorgestellet /
un von dem Rathe bestetiget werden / so sollen
sie bey denen Pflichten / damit dem Landes Fürsten und
dem Rathe sie verwand seyn / mit einem Handschlage
und Verpfändung ihrer Haab und Güter angeloben
und zusagen / daß sie an Vaters stat ihren anbefohlenen
Mündlein und Pflege-Kindern / und deroselben Haab
und Gütern getreulich und nach ihrem möglichsten
und besten Verstande vor seyn / und vorstehen / solche /
als ihr eigen Guth in Acht haben und verwalten / da
von nichts in ihren eigenen Nutz / auff waserley Weise
und Wege solches geschehen könnte / kehren und wen-
den / auch sonst alles anders handeln / thun und las-
sen wollen / was getreuen Vormunden von Recht und
Billigkeit wegen wohl anstehet / und wozu diese Vor-
mundschafft-Ordnung sie verbindet / auch wie sie wol-
ten / daß nach ihrem Absterben ihren hinterlassenen
Witti-

Wittiben und Waisen von andern vorgestanden und gediener werden solte.

§. 2. Und demnach vor allen Dingen von Nöthen/ auch der Unmündigen höchste Nothdurfft erfordert/ daß über der Eltern oder Anverwandten Verlassenschaft ein ordentlich/ richtig und beständiges Inventarium auffgerichtet werde: So sollen nach vorhergegangener Besiegelung/ welche (vermöge dieser Stadt Statuten, alsobald nach eines oder des andern Absterben Gerichtlich oder sonst beständiger Weise geschehen soll) die Vormunden/ wenn sie bestetiget und zu geschehen möglich/ zu ihrer Verwahrung und Verhütung Eydlicher Anzeigung bey dem Stadt- oder Gerichts-Schreiber/ oder einem andern erfahrenen Notario anhalten/ daß durch denselben/ mit Zuziehung zweyer Zeugen/ und in ihren der Vormunden Beyseyn und Gegenwart/ nach dem Dreißigsten alles und iedes/ was der Mündlein Eltern zur Zeit ihres Absterbens/ an beweg- und unbeweglichen Gütern/ auch an aussenstehenden Schulden/ nichts ausgeschlossen/ hinter sich verlassen/ ordentlich und richtig inventiret und auffgeschrieben werde/ und sollen bey solcher Inventur fleißige und ordentliche Nachforschung haben/ damit wissentlich und vorsehlich nichts übergangen noch untergeschlagen/ auch was künfftig befunde

Befunden/ das in die Erbschafft gehörig/ gleichsfalls dem Inventario einverleibet werden möge.

§. 3. Wie nun solches/ vermöge der angezogenen Statuten, alsbald nach Verfließung der 4. Wochen bey Straffe 5. silbern Schock nicht zu unterlassen/ Also hat sich ein ieglicher umb so viel mehr darnach zu achten. Würde aber gleichwohl einer oder der andere dawider handeln/ und nichts desto weniger der Administration oder Erbschafft sich anmassen/ der hat auff solchen Fall (dofern einige Interessenten oder Pupillen sich darüber beschweren würden/) der allgemeinen Verordnung der Rechte sich zu erinnern/ daß er hernach die Verlassenschafft Endlich zu specificiren/ und die Rechnung darauff abzulegen schuldig sey/ Inmassen zu Abschneidung aller muthwilligen Verzögerung/ in solchem Fall die Endliche Specification ohne vorgehenden Process und Einholung Rechtlichen Erkenntniß/ dem Beflagten auferleget/ oder da etwas Bedenckliches hierbey vorfallen möchte/ solches der Churfürstlichen Regierung zu erkennen gegeben werden soll; Es hätte denn der Verstorbene die Verfertigung eines Inventuarij in seinem letzten Willen oder sonst ausdrücklich verboten/ und wäre darnebenst kein erheblich Bedencken vorhanden/ es bey solcher Verordnung bewenden zu lassen.

§. 4.

§. 4. Dofern sichs auch begeben und zutragen solte/ daß man aus fürfallender ehehafftiglichen Verhinderung/ mit Ausgang der Monatsfrist zu der ordentlichen Inventur nicht schreiten oder kommen könnte/ so sollen die nechsten Erben/ Anverwandten oder Vormunden solches bey dem Rathe anzeigen/ und deswegen umb dilacion ansuchen/ oder nach Befindung/ fernere Verordnung gewarten.

§. 5. Ob auch wol ein Ehemann/ wenn sein Ehe-Weib vor ihm verstorbet/ un̄ von ihnen beyderseits erzeugte Kinder vorhanden/ die Abnützung der Kinder mütterlichen unbeweglichen un̄ andern sonst anererbten Güter so lange zu gebrauchen und innen zu behalten hat/ biß die Kinder nach Sächsischen Rechten aus der väterlichen Gewalt kommen/ So soll er doch nach des Weibes Tode / mit Zuziehung zweyer Zeugen / der Frauen hinterlassene Erbschaft und Gerade gleicher gestalt in ein Verzeichnüß bringen/ und denen deputirten auff allen fall/ do es ihm anderer gestalt nicht beliebet / versiegelt einantworten/ damit hernach wegen der Kinder Mutterheil desto bessere Richtigkeit getroffen werden könne. Der Stiess-Vater aber/ welcher sich der Abnützung der Kinder Gütere nicht anzu-massen/ auff vorhergehende Versiegelung/ welche alsobald nach dem Todesfall geschehen soll / ein ordent-

dentlich Inventarium darüber uffzurichten verbunden seyn.

§. 6. Also / wann eine Mutter ihren leiblichen Kindern sich zur Vormundin bestetigen läffet / und sich der Verwaltung deroselben Gütere unternehmen wil: Soll sie vor allen Dingen ein richtig Inventarium uffrichten lassen / oder in Mangelung dessen die Verlassenschaft vermittelst Endes anzeigen / und von ihrer Verwaltung Jährliche Rechnung thun / Jedoch nicht eben also scharff und genau / als wohl sonst bey andern Vormunden zu geschehen pfeget. Würde sie sich aber anderweit verhehlichen wollen / So soll sie sich zuvor bey dem Rathe angeben / umb einen andern Vormunden bitten / und noch vor dem Ehelichen Beylager von ihrer Administration Rechnung ablegen / die Unmündigen auch so dann mit einem andern Vormunden versehen / und ihme die Verwaltung übergeben werden.

§. 7. Wann aber arme und unvermögende Leute mit Tode abgehen / und nicht nöthig erachtet wird / daß ihrer Verlassenschaft halber ein ordentlich Inventarium auffgerichtet werde / So sollen die Vormunden und verwandte Freunde sich bey denen zu den Vormundschafft Sachen Verordneten anmelden / welche ihnen zu vergönnen / daß sie selbst vermittelst ihrer
S
Pflicht /

Pflicht / in Beyseyn und Gegenwart ihrer Benach-
barten oder anderer hierzu erfordereten Zeugen / alles /
was sich befunden und verhanden / richtig und mit
Gleiß auffzeichnen / und dasselbe unterschreiben / und
so dann das Verzeichnüß denen Deputirten überant-
worten mögen / welches dieselben bestetigen / und uff
solchen Fall eben die Krafft haben solle / die ein ander
Gerichtlich / oder von Notarien und Zeugen auffge-
richtetes Inventarium haben möchte oder könnte.



CAPUT IV.

Von der unmmündigen Fahr-
nüß / ausstehenden Schulden / und wie die
Vormunden in etlichen andern Fällen sich zu
verhalten.

§. 1.

Damit aller Mißverstand zwischen
den Vormunden und Mündlein umb so viel
mehr verhütet werde / So wil die Noth-
durfft erfordern / daß bey Inventur oder Erbtheilung /
wo nicht die liegende Gütere / doch die Mobilien und
Fabra

Fabrnuß/ als Wein/ Bier/ Viehe/ Pferde/ Getrey-
 dicht/ Kleider/ Haukrath und anders/ so man zu Be-
 stellung der Gütere nicht bedürfftig/ noch ohne Scha-
 den und Gefahr liegen bleiben und behalten werden
 kan/ durch Junfftmäßige und erfahrene Personen zu-
 gleich ihrem billichen Werth nach mit taxiret/ uffs
 höchste/ als es auszubringen/ verkaufft/ und hernach
 das Geld in Rechnung gebracht werde.

Weil aber bey dieser Stadt offtmals Streit vor-
 gefallen/ wie es mit den neu-erwachsenen Weinen zu
 halten/ ob solche die Vormunden umb domaligen
 Preiß/ was er in Mostzeiten zu gelten pflaget/ anzun-
 nehmen/ oder andern zu verkauffen/ und das Geld
 dafür zu berechnen befugt/ oder ob sie solche liegen/
 füllen und warten zu lassen schuldig seyn sollen? So
 sollen hinfürö die Vormunden iedesmal einen Bericht
 und Verzeichnuß der Weine/ auch wo sie gewachsen/
 bey dem Rathe eingeben/ und wegen des Taxes/ oder
 wessen sie sich darmit zu verhalten/ Beschieds gewar-
 ten/ und darauff künfftig ihre Rechnung ablegen.

§. 2. Nach beschehener Inventirung soll das Inven-
 tarium und Erbtheilung dem Rathe zur Confirma-
 tion vorgetragen/ und denen Erbtheilungs-Büchern
 einverleibet/ auch so dann dieselben denen Deputir-
 ten vorgeleget/ und die Administration von den Vor-

munden darauff angetreten werden / und sollen die Vormunden alsbald darauff bedacht seyn / damit die Pupillen ihrem Stande und Vermögen nach / mit nothdürfftigem Unterhalt versorget / zuförderst aber in Gottesfurcht Christlich und wohl erzogen / zur Schulen oder ehrlichen Handthierungen und Handwercken angehalten / ihnen aber dabey keine unnöthige noch überflüssige Unkosten in ihrer Minder-Jährigkeit verstattet noch nachgelassen werden.

Damit auch des Kostgeldes halber / wann die Vormunden die Unmündigen zu sich nehmen / ferner kein Streit vorfalle / Sollen sie sich bey denen Deputirten deswegen anmelden / welche mit ihnen zu handeln / oder der unmündigen Zustande und Vermögen nach etwas Gewisses zu verordnen / ihnen darüber Schein zu ertheilen / und darwider kein Disputat zu verstaten haben.

S. 3. Es befinden sich auch bey dieser irigen un-
bändigen Welt Leute / die den Unmündigen nicht allein zu allen Muthwillen und Uppigkeit Anlaß und Vergernuß geben / sondern auch ihnen etwas von ihren Vermögen zu erlangen / ohne ihrer Vormunden Wissen und Willen Kleidung und anders auffhengen / Geld zu ihrem Verderb und unnöthigen Ausgaben / Sressen und Sauffen / auch wohl gar zum Spielen lei-
hen

hen und fürsetzen/ Dagegen von ihnen sehr scharffe
Verschreib: und Verpflichtungen erzwingen/ daß sie
es ihnen nach erlangter Mündigkeit/ wie sie es über-
mäßig und betrüglich angesetzt / bezahlen sollen und
wollen. Nachdem nun solches ein unchristliches
straffbares Beginnen / dem billich mit nachdrückli-
chem Ernst zu steuern.

So sollen dergleichen Forderungen/ Obligatio-
nes und Verpfändungen vor null und nichtig erken-
net/ auch die jenigen/ so mit ihrem unziemlichen Dar-
lehn den Pupillen zu verderblichen bösen Wesen Anlaß
gegeben/ andern zum Abscheu exemplarisch bestraffet
werden.

§. 4. Insonderheit sollen die Vormunden die
unbeweglichen Güter ohne dringende Schulden und
des Raths Vorwissen/ Erkantnuß und Decret nicht
alieniren/ verpfänden noch beschweren/ auch vor ihre
Person selbst der Unmündigen Güter nicht kauffen/
noch durch andere zu ihrem besten kauffen lassen/ son-
dern in allewege der Mündlein Nutz und Bestes be-
dencken/ befördern und schaffen.

§. 5. Dofern auch bey der Verlassenschaft auf-
senstehende Schulden/ so die Eltern ausgeliehen/ oder
andere Einkunfften sich befinden/ sollen die Vormun-
den vor allen Dingen darnach forschen/ ob die Capita-

lia gnugsam versichert/ und dofern sich dabey einiger Zweifel ereignete/ des Raths Bedencken darüber einholen/ ob es derselben Person länger zu trauen.

Wann nun die Obrigkeit es für gut und rathsam befinde/ Hernacher aber ohne der Vormunden Schuld und Versäumnuß mißriethe/ sollen sie vor die Haupt-Summa zu haften nicht schuldig seyn.

§. 6. Gleiche Bewandnuß hat es auch/ wann über dasjenige/ so die Vormunden auff ein Jahr lang zu täglichen Ausgaben vor ihre Pfleg-Kindere nach Gelegenheit ihres Vermögens/ Standes und anderer Umstände nicht benöthiget/ noch einige Baarschafft in der Verlassenschaft verhanden/ oder bey Ablegung der Jährlichen Rechnung/ so viel übrig/ daß die Vormunden dem Mündel zum besten etwas ausleihen könnten: Auff solchen fall sollen sie darinnen gleichfalls mit Vorwissen und Bedencken des Raths oder der Deputirten verfahren/ und so viel möglich beglaubten und gewissen Leuten uff gute Versicherung es austhun und vertrauen/ dazu sie denn eine gewisse Zeit/ nemlich sechs Monat von der Theilung oder beschlossener Jahres-Rechnung anheben sollen.

§. 7. Wolte aber ein Vormund von des Mündels Geld mehr/ als der künfftige Jährliche Unterhalt erfordert/ selbst bey sich behalten/ So soll nach
 obge-

obgedachter Verfliessung solcher sechs monatlichen Frist/ er dem Mündel den gewöhnlichen Zins davon zu entrichten/ auch in Jährliche Rechnung zu bringen schuldig seyn. Dofern aber des Vormunden Vermögen (so nach Verordnung der Rechte/ dafür unterpfändlich haftet) sich so hoch nicht erstrecken würde/ oder deswegen Zweifel vorfiel/ soll er dem Mündel einen absouderlichen Curator ad hunc actum bestätigen lassen/ und der Versicherung halber mit der Deputirten Vorbewust solche Vergleichung treffen/ daß das Mündel ungefehret bleibe.

§. 8. Wenn nun die Gelder uff solche maasse ausgeliehen/ und der Vormund mit des Raths oder ihrer Deputirten Rath und Vorwissen verfahren/ So soll bey Abtretung der Vormundschaft der Mündige schuldig seyn/ das Brieff und Siegel an statt baares Geldes anzunehmen/ wann schon bey dem Schuldner hernach einige Hindernuß oder unvermögen sich ereignete. Es wolte denn der Mündige/ der gemeiniglich bey solchem Streit Klägers Stelle vertritt/ beweisen und beybringen/ daß beklagter Vormund in Ausleihung und Einmahnung der Geldere/ den Fleiß nicht angewendet/ den sonst ein ieder Haus-Vater/ wenn das Geld seine gewesen/ mit Ausleihung desselben anzuwenden pfleget/ womit er denn billich zuhören/ und nach Befindung zu entscheiden.

§. 9.

§. 9. Würde sichs aber zutragen / daß der Unmündige nach geendigter Unmündigkeit und erlangter Wissenschaft über fünf Jahr stille geschwiegen / und deswegen sich nicht beschweret / So ist nach Vermuthung der Rechte zu schliessen / daß er dadurch des Vormundens Handlung / sie sey wie sie wolle / agnosci- ret und genehm gehalten / und mögen weder der Vormund noch dessen Erben / ungeacht solche Handlung mit der Deputirten Vorwissen nicht geschehen / nach verflössener solcher Zeit umb Ersetzung des Schadens mit Bestande belanget werden.

§. 10. Und damit der Vormund sich desto weniger Anspruchs zu befahren / Soll er zuvörderst die Zinsen Jährlich fleißig einmahnen und in Rechnung bringen / auch wo es die Nothdurfft erforderte / die Capitalia bey Zeiten uffkündigen / und durch zuläßliche Hülfss-Mittel eintreiben / damit der Unmündige an Capital und Zinsen keinen Schaden leide. Doz fern sichs aber zutrüge / daß die Zinsen / wie in Con- cursibus Creditorum oftmals zu geschehen pfleget / gar verlohren würden / So soll der Vormund beweisen / daß er an seinem Fleisse nichts habe ermangeln lassen. Wiedriges falls soll er solchen Schaden zu tragen / und die Zinsen zu erstatten schuldig seyn.

§. 11.

§. 11. Damit auch die Vormunden wegen Exaction der Capitalien nicht zu weit gehen oder zu wenig thun / Sollen sie für sich und vorsehlich keine Rechtfertigung anfahren / sondern der Rechts-erfahrenen Rath / auch auf allen fall des Raths Bedencken hierüber einholen / und demselben folgen. Jedoch ist ihnen ihrer Mündel aussenstehende uff Brieff und Siegel beruhende Schulden für sich einzubringen unbenommen / und werden in solchen Fällen die hierzu nothwendige Unkosten ihnen in Rechnung billich passiret.

§. 12. Wann aber die Vormundere / die an gewissen Orten umb Verzinsung stehende Capitalia ohne erhebliche Ursachen auffkündigen / einfordern / und anderswohin transferiren, und also durch ihr eigenes factum solche Schuld schwerer machen. Auf solchen Fall / seynd sie solche so unnöthig eingefoderte und übel ausgeliehene Gelder selbst zu gelten und gut zu thun / verbunden / und mag der Unmündige sich an solche Schulden weisen zu lassen / und die Verschreibungen anzunehmen / wider seinen Willen nicht gedrungen werden.

§. 13. Also ist auch in Rechten verboten / daß kein Vormund zeit währender Administration von einem Fremden eine bey seinem Mündel habende Forderung

D

derung

Derung heimlich und ohne der Obrigkeit Vorbewußt
erhandeln / oder per cessionem an sich bringen / und
hernach in der Vormundschafts-Rechnung bey den
Ausgaben mit ansehen / Wiedriges falls er solcher
vorthelhafter Weise an sich gebrachten Forderung
verlustig erkant werden solle / So hat sich ein iegli-
cher Vormund dafür zu hüten / und do einiger Vor-
thel daran zu erlangen / solchen seinem Mündel zu gu-
te gehen zulassen / es wäre dann / daß er als Bür-
ge oder Correas debendi vor den Unmündigen eine
Schuld bezahlen müste / und dazu judicialiter ange-
halten würde / So soll er solche bey der Rechnung in
Ausgabe zu bringen wohl befugt seyn.

§. 14. Wenn ein Vormund verstürbe / oder sonst
der Vormundschaft erlassen / und dem Mündel ein
ander Vormund verordnet würde / So ist derselbe
vor des ersten Verwaltung zu haften / oder do die
Schulden mißlich worden / den Schaden zu tragen
nicht schuldig / Wosfern er von denen vorigen Vor-
munden oder deren Erben / bey Antretung der Vor-
mundschaft richtige Rechnung abnimmt / auch nach
Besindung der aussenstehenden Schulden Bewand-
nüz / mit nothdürfftiger protestation sich verwahret.
Würde aber er solches unterlassen / und die vorigen
ausgeliehenen Schulden ohne protestation agnosce-
ren /

ren/ So dürfften die ersten Vormunden oder deren Erben dafür weiter nicht antworten / sondern es ist der neue Vormund / wenn er sonderlich mit Wissen und Bedencken der Deputirten nicht verfahren/ den Schaden zu tragen schuldig.

§. 15. Wann Unmündige in die Frembde gerathen/ und von ihrem Leben oder Tode keine Gewisheit zu erlangen/ und dahero Zweifel fürfället/ was mit ihren Vermögen/ ehe sie nach Vermuthung der Rechte und hiesiger Statuten, dazu siebenzig Jahr gnugsam seyn/ für tod zu achten/ vorzunehmen? So sollen des ausländischen Erb- und eigenthümliche Gütere seinen nechsten Anverwandten / als Erben inmittels zu verwalten uff gnugsamen Vorstand von dessen Vormunden heraus gegeben und abgetreten werden.



CAPUT V.

Von der Vormundere Rechnung und Loßzahlung.

D 2

§. 1.

§. 1.

Ferner sollen die Vormunden schuldig seyn/ ihrer Administration und Verwaltung halber denen Deputirten alle Jahr richtige Rechnung zu thun/ und ihnen ohne einige Verweigerung gebührenden Bescheid/ Bericht/ Rede und Antwort davon zu geben/ in solcher Rechnung bey der Einnahme und Ausgabe alles mit Umständ- den/ Tag/ Monat/ Jahr/ Titul der Einnahme/ und neben dem Jahre und Tage Ursache der Ausgabe eigentlich und mit Fleiß zu beschreiben und zu specificiren.

§. 2. Im fall auch unterschiedliche Vormundere verordnet worden/ So seynd sie conjunctim und zugleich der geführten Verwaltung halber/ Rede und Antwort zu geben verbunden/ haften auch dem Mündlein in Solidum und einer vor den andern billich.

§. 3. Wann aber vom Testatore oder dem Ra- the die Vormundschaft getheilet/ und einem ieden ei- ne gewisse Verwaltung anvertrauet würde/ So hat auch ein ieder vor sich nur seine Rechnung abzulegen und zu justificiren, mit des andern Mit-Vormunds Verwaltung und Rechnung/ er sey Solvendo oder nicht/ das wenigste nicht zu schaffen.

§. 4.

§. 4 Wann aber mit des Raths Vorwissen und Genehmhaltung etliche Vormunden sich dahin vergleichen würden/ daß einer die Verwaltung alleine führen solte/ und es würde hernach deswegen Streit vorfallen/ So können sie dem Mündlein/ wenn es Klage wider sie ingesamt/ oder einen/ der der Verwaltung nicht vorgestanden/ anstellen thäte/ mit Bestande Exceptionem beneficij ordinis opponiren/ und ehe und zuvor der jenige Mit-Vormund/ der sich der Verwaltung angemasset/ gebührliehen ausgeklaget/ mit Fug zu Erstattung der ereigneten Mängel nicht gehalten werden.

§. 5 Nachdem sich auch oftmals begiebet/ daß die Vormunden bey Verwaltung ihrer Vormundschaft Geld auffnehmen müssen/ welches aber die Pupilli nach erlangter Mündigkeit anderer gestalt nicht agnosciren wollen/ es werde denn Versio in utilitatem Pupillorum erwiesen/ Do denn den Gläubigern die gewesenen Tutores, auch nach geendeter Vormundschaft assistentz leisten sollen/ welches aber nicht allein ihnen/ sondern auch denen Creditoribus beschwerlich/ daß ihnen uff ihr innhabendes Brieff und Siegel executive nicht verholffen/ sondern die versio nemper Processum ordinarium auszuführen/ ihnen auferleget werden wil. Als soll hinfüro kein Vormund ohne

Vorbewußt derer zur Vormundschaft Deputirten / wegen der Unmündigen etwas auffnehmen / und derselben Güter verpfänden / wann er aber vor denen Verordneten darthut / daß zu des Mündels Besten etwas von Gelde auffgenommen werden müste / auch solche auffgenommene Gelder alsobald in selbiger Jahr-Rechnung in Einnahme führet / So soll die versio in rem hierdurch gnugsam erwiesen / und das Mündel solche Post zu agnosciren und zu bezahlen schuldig seyn / oder dem Creditori dazu verholffen werden.

§. 6. Wann nun endlich die Pflege-Kinder zu ihren mündigen Jahren kommen / oder sich in Ehestand begeben / und sonderliche Haushaltung anstellen / oder sonst die Vormundschaft ihre Endschaft erlanget ; So sollen die Vormunden endliche und vollständige Rechnung ihrer gepflogenen Vormundschaft und Administration halber verfertigen / der Unmündigen Mutter (wann sie nicht selbst mit verwaltet) und andern nächsten Anverwandten zum Durchsehen / und die darinnen befindliche defecten zu extrahiren / übergeben / und so dann vor ihnen und zur Vormundschaft Deputirten gebührligen justificiren / folgendes die Güter / Baarschaft / Fahrnuß / Schuldbrieffe und andere Urkunden / Handels-Bücher /
oder

oder was ihnen sonst allenthalben gehörig und zuständig / unweigerlich überantworten und zustellen. Hierauff / und wenn des Vormundes Rechnung istgedachtermassen abgehöret / mit allem Fleiß examiniret / calculiret / und ohne Mangel befunden / auch des Mündleins Sachen ausgeantwortet / Sollen sie in sitzenden Rathe von ihren gewesenen Pflege-Kindern der gethanen Rechnung und Bezahlung halber endlich quittiret / der Vormundschaft zu Dancke los gesehlet / und gänzlichen Verzicht geleistet / in die Rathsbücher eingeschrieben / die Vormunden auch so wohl ihre Erben nach gethaner Rechnung / Bezahlung / und hierüber erlangter Quittung und Verzicht von den Mündigen ferner nicht belanget / oder in Anspruch / es geschehe unter was Schein es wolle / genommen / sondern do auch auffer dem Mündlein niemand anders etwas bey dieser geendeten Vormundschaft zu prætendiren vermeynet / an das gewesene Mündlein gewiesen / und bey demselben Rede und Antwort zu suchen beschieden werden.

S. 7. Würde sich aber der Unmündige nach abgelegter Rechnung / den Vormund zu quittiren verweigern / die Deputirte hergegen seine Verweigerungs-Ursachen nicht vor erheblich befinden / gleichwohl den Gehorsam und Folge nicht haben können /
Sol.

Sollen sie dem Rathe solches anzeigen/ und des Handels Zustand umbständlich berichten/ Inmassen dann gleicher gestalt dem Vormunden und Minderjährigen frey stehet/ dißfalls ihre Beschwerden dem Rathe selbstem fürzutragen/ und darauff gebührende Verordnung zu gewarten.

§. 8. Dieweil sichs aber offtmals zuträget/ daß bey endlicher Übernehm: und Loszehlung der Vormundschaft/ zwischen den Vormunden und gewesenen Pupillen über einen oder den andern Punct sich Streit ereignet/ daß dahero der Vormund mit Ausantwortung der Mobilien so lange/ biß solcher erörtert/ an sich zu halten pfeget/ da doch der Mündige derselben zu seiner Nothdurfft länger nicht entrathen kan. Als soll uff solchen fall der Vormund schuldig seyn/ die Mobilia, so den Unmündigen zuständig/ auch vor der gänzlichem Loszehlung gegen einem Schein ihme abfolgen zu lassen. Es wäre denn/ daß er sich eines gethanen Vorschusses oder andern richtigen Forderung halber daran zu halten befugt/ und sich anderer gestalt nicht füglich erholen könnte.

§(o)§


CAPUT

CAPUT VI.

Von der Deputirten Ambt
und Verrichtung.

S. 1.

Damit nun dieses alles umb so viel mehr zu Wercke gestellet/ dieser Ordnung in allen Puncten und Articuli nachgegangen/ und hiedurch der Minder-Jährigen Nutz/ Bestes/ Gedenen und Wohlfarth treulich bedacht und fort gestellet werde/ So wollen Wir der Rath sonderliche hierzu geschickte Personen deputiren und verordnen/ auch denenselben einen gewissen Actuarium zu ordnen/ welche hinfüro die Vormundschafts-Sachen verwalten/ expediren, und derselben mit treuen gebührenden Fleiß abwarten sollen/ denselben auch zur Ergöcklichkeit ihrer Mühe und Versäumnüß eine ziemliche Besoldung machen/ auch sonst die Gebühr/ was etwan die Mündlein nach Gelegenheit ihres Vermögens von Hundert hiezu erlegen/ oder den Vormunden in Rechnung passiren solle/ verfügen.

E

S. 20

§. 2. Zuförderst sollen sie benebenst dem Actuario bey ihren vorhin dem Rathe geleisteten Pflichten zusagen und geloben/ daß sie der Minder-Jährigen Inventaria und Vermögen vertraulich und verschwiegen behalten/ und andern Leuten/ denen es zu wissen nicht vonnöthen/ davon nichts offenbaren wollen.

§. 3. Ingleichen sollen sie die Viertelsmeister in der Stadt/ wie auch die Richtere uff den Gemeinen in den Vorstädten vor sich erfordern/ und von ihnen mit Fleiß erforschen/ ob in ihren Vierteln und Gemeinden etwan unmündige Kinder vorhanden/ welche mit Vormunden noch nicht versehen/ und do dergleichen sich befinden/ sollen sie schleunige Verfügung thun/ damit sie nochmals bevormündiget/ die Inventaria auffgerichtet/ und das jenige/ was oben verordnet/ dabey gethan und verrichtet werde.

§. 4. Und weil vor dieser Ordnung allbereit viel Vormunden bestetiget worden/ die sich der Verwaltung unmündiger Kinder Gütere unternommen; So sollen die Deputirten in den Vormundschafts-Büchern und sonst sich dessen erkundigen/ und ihnen auferlegen/ sich innerhalb Monats-frist bey ihnen anzugeben/ und darauff wegen ihrer Verwaltung/
tung/

tung/nach eingenommener Erkundigung/ allerdings
solche Verfügung thun/ wie es diese Vormundschafts-
Ordnung erfordert.

§. 5. Insonderheit sollen die Deputirten von
den Vormunden Jährliche richtige Rechnung fodern/
und do sie sich nicht selbst damit angeben/ sie dazu ge-
bührlich vorladen und anhalten/ die Rechnungen mit
Gleiß examiniren, uff Begehren oder nach Befindung
der Unmündigen Mutter (wann dieselbe nicht selbst
mit verwalter) und andern nechsten Anverwandten
davon Abschrifte mittheilen/ oder auch sie alsbald zu
Anhörung der Rechnung/ ob sie darwider Defecta
einzugeben/ oder etwas Nothwendiges dabey zu erin-
nern/ mit vorbescheiden lassen/ So dann sie damit
nothdürfftig hören und entscheiden.

§. 6. Wann nun solche Rechnungen abgehört
und richtig befunden oder justificiret worden; Sol-
len sie dieselben unterschreiben/ und davon einen Ex-
tract denen Vormundschafts-Büchern/ so sie darzu
halten sollen/ Jährlich einverleiben lassen/ damit man
iederzeit wissen möge / wie den Minder-Jährigen
haußgehalten und vorgestanden werde? Wann es
aber zur endlichen Rechnung/ Übergabe der Vor-
mund-

mundschafft und Loßzehlung kömmet/ Soll es nach
Verordnung des 6. und 7. §. im 5. Capitel gehalten
werden.

§. 7. Do aber einer oder der andere / welcher
von den Deputirten erfordert / ohne erhebliche und
gnugsame Eshafft und derowegen eingewandte
Entschuldigung nicht erscheinen / oder sich sonsten un-
gehorsam erweisen würde / den sollen sie jedesmal mit
einem Silbern Schock Straffe belegen / und solche
durch gebührende Mittel einbringen.

§. 8. Würde auch den Deputirten bey solchen
Verrichtungen / in einem oder dem andern etwas
Wichtiges und Bedenckliches fürkommen / oder sie
bey den Vormunden den schuldigen Gehorsam und
Folge nicht haben können / Sollen sie solches jedes-
mal vor den Rath bringen / des Handels Zustand
berichten / und darauff fernerer Anordnung gewar-
ten / Wie denn gleicher gestalt den Vormunden /
Minder-Jährigen und derselben Verwandten frey ste-
hen soll / ihre Beschwerung und Mängel / do denselben
von den Deputirten der Gebühr nach nicht abgeholfen
werden könnte und wolte / dem Rathe selbst vorzu-
tragen und anzuzeigen / damit sie dann iederzeit noth-
dürff.

dürfftig gehöret/ und nach Befindung darauff gebüh-
rende Verordnung gethan/ oder/ wo nöthig/ die Sa-
che in der Churfürstl. Sächs. Regierung berichtet wer-
den soll.

§. 9. Wann sie/ die Deputirten, sonst in ge-
mein verspüren und befinden würden / daß iemands
von den Vormunden zu solcher Pflege- oder Voro-
mundschafft nicht tüchtig oder qualificirt wäre/ oder
seinen Pflege-Kindern zu Schaden und Nachtheil
durch seine Verwahrlosung oder Eigennützigkeit
übel vorstünde.

So soll derselbe dem Rathe angezeigt/ nach Be-
findung von dem Amte gesehet/ ein ander Vormund
an seine statt verordnet/ und zu Erstattung des jeni-
gen/ was er eingenommen/ angehalten werden.

§. 10. Endlich/ weil auch die Vormunden über
die grosse Mühe/ Arbeit und Versäumnüß/ so sie bey
dergleichen Vormundschafften haben/ auch offtmals
über den Undancß ihrer Mündel/ welchen sie hingegen
davon getragen/ sich höchlich beschweret/ also/ daß
sich fast niemand mehr zu dergleichen gerne gebrau-
chen läffet.

Als sollen die Deputirte nach endlicher abgelegten Haupt-Rechnung die gewesenen Mündel zu aller Danckbarkeit vermahnien/ und dofern dieselben ihren Vormunden keine billiche Vergeltung gutwillig thun würden/ sie selbst nach Befindung ihres angewandten Fleisses und Versäumniß ihrer Nahrung ex officio eine billiche recompens ihnen verordnen/ oder deswegen des Raths moderation und Ausschlags gewarten.

Confirmiren und bestetigen auch solche vorhergesetzte Vormundschaft Ordnung aus Landes-Fürstlicher Macht und von Obrigkeit wegen/ hiemit und in Krafft dieses Brieffes/ Und wollen/ daß derselben in allen und ieden Articulu/ Puncten/ Clausuln/ Innhalt und Meynungen nachgegangen / und dawider nicht gethan noch gehandelt werde / Jedoch Uns/ Unseren Erben und Nachkommen an Unseren hohen Regalien/ Landes-Fürstlichen Obrigkeiten und Gerechtigkeiten ohne Schaden/ Inmassen Wir denn auch Uns/ Unseren
ren

ren Erben und Nachkommen/ nach Unserm
Gutbefinden/ dieselbe zu ändern/ zu mehrern
und zu verbessern/ vorbehalten thun/ Treu-
lich und ohn Gefehrde.

Zu Vrkund haben Wir diesen Brieff mit
eigenen Händen unterschrieben/ und Unser
größer Insiegel daran hengen lassen.

Geschehen und geben zu Dresden/ den
Vierzehenden Monats Tag Julij/ nach Chri-
sti Unsers einigen Herrn/ Erlösers und Se-
ligmachers Geburth/ im Eintausend/ Sechs-
hundert/ Ein und Sechzigsten Jahre.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Regi-



Register oder Blatweiser /

Woraus kürzlich dieser Vormundschafts-
Ordnung Inhalt kan abgenommen werden.

A.

Abnützung.
Abnützung / vide Fruchtge-
niessung.

Actuarius.

Ein gewisser Actuarius soll denen
Deputirten zugeordnet werden /

31.

Seine Besoldung / *ibid.*
Soll der Minder-Jährigen Vers-
mögen verschwiegen halten / 32.

Anverwandte.

Anverwandte sind schuldig noch
vor Ausgang 4. Wochen ge-
wisse Vormunden dem Rathe
anzugeben / 4.

Arme.

Arme / suche unvermögend.

Aussenstehende Schul-
den.

Unmündiger aussenstehende Schul-
den sollen von den Vormunden
genau in Acht genommen wer-
den / 19.

Und mögen die Vormunden solche
vor sich selbst einbringen / 23.

Ausländischer.

Des Ausländischen Gütere wer-
den dem nächsten Anverwand-
ten uff gnungsamem Vorstand
abgetreten / 25.

Ist nach Verfließung 70. Jahren
für tod zu halten / *ibid.*

B.

Baarschaft.

Die Baarschaft der Unmündigen
soll mit Vorwissen und Beden-
cken des Rathes / oder der Depu-
tirten ausgeliehen werden / 20.
Winnen welcher Zeit / *ibid.*

§

Wenn

Register

Wenn der Vormund solche bey sich
behalten wil / was er dabey in
Acht zu nehmen schuldig /

20. & 21.

Ob und wann wegen der ausge-
liehenen Baarschafft der Vor-
mund anzuhalten /

ibid.

Nach geendigter Unmündigkeit
und Verfließung 5. Jahre ist
ein Vormund von des gewese-
nen Mündels ausgeliehenen
Geldern ferner Rechenschafft
zu geben nicht schuldig /

22.

Blöde.

Blöder Bevormundung.

7.

Blutsfreunde.

Die nechsten Blutsfreunde haben
bey Bestellung der Vormun-
den vor andern den Vorzug /

4.

Brieff und Siegel.

Brieff und Siegel muß der Münd-
lige an stat baaren Geldes an-
nehmen /

21.

Es were denn / daß der Vormund
in Ausleihung und Einmah-
nung der ausgeliehenen Gelder
seinen Fleiß nicht angewendet /

ibid.

Quod limitatur,

22.

C. Capitalia.

Capitalia sollen bey zeiten uffges-
kündiget werden /

22.

Wo wegen der aussenstehenden
Capitalien einiger Zweifel sich
ereignete / soll des Raths Be-
dencken darüber eingeholet wer-
den /

20.

Exaction der Capitalien,

23.

Die ohne Ursach auffgekündigte
und anderswohin transferirte
Capitalia müssen die Vormuns-
dere gelten /

ibid.

Cessio.

Ob per Cessionem der Vormuns-
de seines Mündels habende For-
derung heimlich an sich bringen
könne /

23.

D.

Deputirte.

Was vor Personen zum Vor-
mundschafft-Sachen deputi-
ret werden sollen /

31.

Woher ihre Besoldung kommen
soll /

ibid.

Eols

oder Blatweiser.

Sollen der Minder-Jährigen Vermögen verschwiegen halten/ 32.

Keine Unmündige ohne Vormunden lassen/ ibid.

Sondern deswegen Erkundigung einziehen/ ibid.

Auch denen vor dieser Vormundschafts-Ordnung gesetzten Vormunden auferlegen binnen Monatsfrist sich bey ihnen anzugeben/ ibid.

Und Jährliche richtige Rechnungen von denen Vormunden zu fordern/ 33.

Denen Anverwandten Abschrifft davon ertheilen/ oder sie sobald zu Anhörung derselben darzu anhalten/ ibid.

Ingleichen Extracte aus den Rechnungen denen Vormundschafts-Büchern Jährlich einverleiben/ ibid.

Die Ungehorsamen jedesmal mit einem silbern Schock straffen/ 34.

Wichtige und bedenkliche Sachen/ auch den Ungehorsam der

Vormunden vor den Rath bringen/ ibid.

Unächtige Vormunden dem Rathe anzeigen/ 35.

Und denen Vormunden ex officio, wofern die Ründel ihnen keine Vergeltung gutwillig thun / einen recompens verordnen/ 36.

E.

Eltern.

Eltern können in ihrem letzten Willen/ oder auch bey ihrem Leben den Kindern Vormunden ordnen/ 3.

Erbtheilung.

Erbtheilungen müssen dem Rathe zur Confirmation vortragen werden/ 17.

Exceptio.

Exceptio Ordinis, wenn solche von den Vormunden zu opponiren, 27.

§ 2

Ends

Register

Endliche Specification.

Endliche Specification soll ohne vorgehenden Process und rechtlicher Erkänntuß aufferleget werden/ 13.
Casus excepti, ibid.

F.

Fahrnuß.

Wie mit Fahrnuß des Unmündigen von den Vormunden zu gebahren/ 16.
Der Vormund kan mit Ausantwortung desselben an sich halten/ wenn er eine richtige Forderung hat/ und sich sonst nicht erholen kan/ 30.

Fruchtgenießung.

Die Fruchtgenießung geneußt eine Mutter wegen ihrer Kinder nicht/ bey Verwaltung der Vormundschaft/ 6.
Dergleichen auch der Stieff-Vater nicht/ 14.
Aber wohl der leibliche Vater/ jedoch nur während der väterlicher Gewalt/ ibid.

G.

Groß-Eltern.

Groß-Eltern können ihren Enckeln auch bey des Vaters Leben Vormunden setzen/ 4.
Jedoch uff gewisse Masse/ ibid.

Groß-Vater.

Ob und wenn der väterliche Groß-Vater der Mutter in der Vormundschaft vorzuziehen/ 5.

I.

Inventarium.

Inventaria, wie solche uffzurichten/ 12.
Inventaria sollen bey Straff 5. silbern Schock nach Verfließung der vier Wochen uffgerichtet werden/ 13.
Man könnte dann wegen ehelicher Verhinderung darzu nicht kommen/ 14.
Wo kein Inventarium vorhanden/ muß eine Endliche Specification ediret werden/ 13.

An

oder Blatweiser.

Anders ist es/ wo der Verstorbene
die Verfertigung eines Inven-
tarii ausdrücklichen verbotzen /
ibid.

Wie weit ein Vater des Inventa-
rii befreyet / 14.

Der Stieff Vater kan sich dessen
nicht entbrechen / ibid.

Ingleichen auch nicht die Mutter /
15.

Wie es bey armer und unvermö-
gender Leute Verlassenschaft
mit Auffrichtung eines Inven-
tarii zu halten / ibid.

Inventaria sollen dem Rathe zur
Confirmation vorgetragen
werden / 17.

K.

Kost Geld.

Kost-Geld der unmündigen / 18.

M.

Mobilia.

Mobilia, suche Fahrnuß.

Mündel.

Mündel/ suche Unmündige.

Mutter.

Mutter ist vor andern zu ihrer un-
mündigen Kinder Vormund-
schafft zuzulassen / 5.

Auff was masse / ibid.

Ob und wann die Mutter dem vä-
terlichen Groß-Vater wegen
der Vormundschafft vorzuzies-
hen / ibid.

Muß einen absonderlichen Cura-
torem ausbitten / wenn sie sich
mit ihren Kindern theilen oder
vergleichen wil / ibid.

Mutter hat sich der Fruchtgenieß-
ung bey Verwaltung der Vors-
mundschafft ihrer Kinder keines
weges anzumassen / 6.

Kan aber / was uff der Kinder Uns-
terhaltung und sonst an auffgan-
gen / in Ausgabe führen / ibid.

Wie sich eine Mutter bey Ver-
waltung ihrer Kinder Vors-
mundschafft / und wenn sie zu
der andern Ehe schreiten wil /
zu verhalten / 15.

S 3

O Ob-

Register

O.

Obligationes.

Der Unmündigen Obligationes,
so sie ohne Vorwissen der Vor-
munden von sich gestellet/ sind
nicht gültig/ 18.

Es darff auch der Unmündige die
Verschreibungen wegen der von
den Vormunden ohne Ursach
eingeforderten/ und anders wo
hin transferirten Schulden
nicht annehmen/ 23.

P.

Pflege-Kinder.

Suche Unmündige.

Præscriptio.

Die Præscriptio quinquennalis
hat bey des Mündels ausgelie-
henen Geldern statt 22.

Q.

Quittung.

Nach erlangter Quittung kan der
Vormunde nicht belanget wer-
den/ 29.

Muß vor dem sitzenden Rathe ges-
chehen/ ibid.

Wie es damit zu halten/ wenn bey
Unmündige zu quittiren sich ver-
weigert/ ibid. & 30.

R.

Rechnung.

Es sollen Jährlich richtige Rech-
nungen eingegeben werden/ 26.

Die Einrichtung derselben/ ibid.
Wo die Vormundschaft getheis-
let/ muß ein ieder von der ihm
anvertrauten Verwaltung
Rechnung thun/ ibid.

Wie mit endlicher und vollstän-
diger Rechnung der Vormun-
den nach geendigter Vormunds-
schaft zu gebahren/ 28.

Wenn der Unmündige nach ab-
gelegter Rechnung ohne erhebs-
liche Ursachen den Vormun-
den zu quittiren sich verweigert/
soll von dem Rathe gebührende
Verordnung erfolgen/ 29.

Abschrifft von der Jährlichen Rech-
nung soll den nechsten Anver-
wandten ertheilet/ oder sie zu Ans-
hörung derselben vorbechieden
werden/ 33.

Von

oder Blatweiser.

Von den Justificirten Rechnungen sollen die Deputirte denen Vormundschafft's Büchern Jährliche Extracte einverleiben/ *ibid.*

Andero ist es mit der endlichen Rechnung/ *ibid.*

S.

Schuldforderung.

Wann und ob ein Vormund seiner bey seinem Mündlein habender Schuldforderung verlustig gemacht werden könne/ *10.*

Sinnlose.

Sinnloser Bevormundung/ *7.*

Stieff-Vater.

Der Stieff-Vater darff sich der Abnützung der Kinder Güter nicht anmassen/ *14.*

Ist ein ordentliches Inventarium auffzurichten verbunden/ *ibid.*

Stumme.

Stummer Bevormundung/ *7.*

T.

Tauber.

Tauber Bevormundung/ *ibid.*

V.

Vater.

Vater bleibt seiner unmündigen Kinder natürliches Vormund *6.*

Es kan ihm aber nach Befindung von dem Rathe ein Mit-Vormund zugeordnet werden/ *ib.*

Wenn keine Eltern oder Anverwandte/ noch ein Tutor testamentarius vorhanden/ wil der Rath tüchtige Personen denen Minder-Jährigen zu Vormündern setzen/ *ibid.*

Was ein Vater an statt des Inventarii zu geben schuldig/ *14.*

Hat die Abnützung der Kinder Güter / aber nur durante patria potestate *ibid.*

Versiegelt.

Die Versiegelung der Erbschafft soll alsobalden nach den Todesfall geschehen/ *14.*

Ent.

Register

Entweder Gerichtlich / oder sonst
beständiger weise/ 12.

Verschreibung.

Verschreibungen / suche Obliga-
tiones.

Versio.

Ob und wie die versio in utilita-
tem pupillorum wegen der ih-
nen zum besten auffgenomme-
nen Gelder erwiesen werden
muß/ 27.

Verthunlich.

Verthunlicher Leute Bevormun-
dung/ 7.

Verthunliche Leute sollen ihres U-
belverhaltens wegen gestraffet
werden/ *ibid.*

Verzicht.

Die Verzicht von den Unmündi-
gen wegen der Vormunden ab-
gelegten Rechnung soll in die
Raths-Bücher eingeschrieben
werden/ 29.

Unbewegliche Güter.

Veralienirung und Verpfän-
dung unmündiger unbewegli-
cher Güter/ 19.

Unkosten.

Wenn die Unkosten denen Vor-
munden wegen Einbringung ih-
rer Mündel aussenstehenden
Schulden passiret werden/ 23.

Unmündige.

Der Unmündigen Fahrnuß/ 16.
Ihre Versorgung und Unterhalt/ 17.

Der Unmündigen Obligationes
und Verpfändung ohne der
Vormunden Wissen und Wil-
len/ 18.

Der Unmündigen unbewegliche
Güter/ 19.

Unmündiger Baarschafft/ 20.
Unmündige sollen von Hundert
etwas Gewisses zu der Depu-
tirten Besoldung erlegen/ 31.

Ohne Vormunden nicht gelassen
werden/ 32.

Unmündigen und derselben An-
verwandten stehet frey/ dem Ras-
the ihre Beschwerden selbst
vorzutragen/ 34.

Jedoch in gewissen fall/ *ibid.*

Wie mit der Unmündigen / so in
die Fremde gerathen / Gütere
es zu halten / und wenn sie vor
tod zu halten/ 25.

Vor

oder Blattweiser.

Vormund/ Vormund-
schaft.

Wer zu Vormunden zu bestetis-
gen/ 3.
Wie es mit den Vormunden / so
von Eltern in ihren letzten Wil-
len den Kindern benennet / oder
sonsten bey ihrem Leben / in
Weseyn gewisser Personen er-
kieset worden / zu halten / ibid.
Bevormundung der Sinnlosen/
Blöden / Stummen / Tauben
und verthunlicher Leute / 7.
Die Vormunden derer Pupillen,
so unter des Rathes Jurisdiction
gehören / sollen vom Rath bestet-
iget werden / 8.
Auch die aus der Churfürstl.
Sächs. Regierung dergleichen
Pupillen verordnete Vormun-
den sind dieser Vormundschaft-
Ordnung unterworffen / ibid.
Bestrafung derer jenigen / so ohne
erhebliche Ursachen eine Vor-
mundschafft anzunehmen sich
verweigern / 9.
Ein Vormund / so bey Antretung
seiner Vormundschaft seine

bey den Mündel habende Schuld
verschweiget / ist derselben verlus-
stig / ibid.
Anders aber ist es / wenn er seine
Forderung entdeckt / oder die-
selbe dem Rathe oder Deputir-
ten wissend gewesen / 10.
Der Vormunden Schuldigkeit
und Angelohnuß / 11.
Dem Vormunden werden die vor
seinen Mündel ausgezahlte
Schulden in Rechnung passi-
ret, 24.
Wie weit ein Vormund oder des-
sen Erben vor den andern nach-
folgenden Vormunden zu hauff-
ten schuldig / ibid.
Wie Vormunden ihre Pupillen
aufferziehen sollen / 17.
Vormunden sollen der Unmündi-
gen unbewegliche Güter selbst
nicht kauffen / 19.
Der Vormunden Schuldigkeit
bey der Unmündigen aussenste-
henden Schulden / 19.
Was der Vormund / wenn er des
Mündels Geld bey sich behalten
wil / darbey in Acht zu nehmen /
20. & 21.

Ⓞ

Vors

Register

- Vormunden mögen ihre Beschwerden dem Rathe selbst vortragen/ 34.
Sed in certo casu, ibid.
Untüchtige Vormunden sollen abgesetzt/ und zu Erstattung/ was sie eingenommen/ angehalten werden/ 35.
Der Vormunden recompens nach abgelegter Haupt-Rechnung/ ibid.
Vormunden sollen alle Jahr richtige Rechnungen ablegen/ 26.
Wenn unterschiedliche Vormunden verordnet/ müssen sie conjunctim Rechenschaft geben/ ibid.
Anders ist es/ wenn die Vormundschaft getheilet/ ibid.
Es wäre dann/ daß die Vormunden sich verglichen/ und einer die Verwaltung alleine uff sich genommen/ 27.
Kein Vormund soll ohne Vorbesuß der Deputirten Geld uffnehmen/ und der Unmündigen Güter verpfänden/ ibid.
- Vormunden müssen nach geendigter Vormundschaft und abgelegter vollständiger Rechnung vor sitzenden Rathe quittiret werden/ 28.
Können also dann weder vor sich/ noch ihre Erben in Anspruch genommen werden/ 29.
Ob und wenn der Vormund seines Mündels mobilia wegen eines/ oder andern Streits Puncts bey sich behalten kan/ 30.
Auch die vor dieser Vormundschafts-Ordnung gesetzte Vormunden sollen vor denen Deputirten Rechnung thun/ 32.
Wenn die Vormundschaft sich endige/ 28.
- Vormundschafts-Bücher.**
Vormundschafts-Bücher sollen gehalten werden/ 33.
- Ufus fructus.**
Ufus fructus, suche Fruchtgenießung.

Wein.

oder Blatweiser.

W.

Wein.

Der Unmündigen neuerwachsenen Weine halber sollen die Vormunden sich bey dem Ras the angeben/ 17.

Wittben.

Wittben sollen nach Verfließung 4. Wochen gewisse Personen zu Vormunden angeben/ 4.

E N S E.



Errata in den Statutis.

Pag. 19. §. 5. l. 2. aller pro voller. P. 30. §. 4. l. 1. Abzuge
Recht pro Abzugs-Rechts. P. 40. l. 4. Ihr pro Ihrer. P. 45. §. 1.
l. 10. setze zu dem Worte und/ Boden. P. 52. l. 5. gehrsamlich
pro gehorsamlich. P. 56. §. 14. l. 9. setze zu dem Worte aushö-
ren/ einkauffen. P. 57. §. 20. l. 3. an pro in. P. 60. §. 26. l. 3.
Räumung pro Reinigung.

In dem Register.

Sub lit. G. tit. Graben.

Räumung pro Reinigung.

Sub lit. L. tit. Lohn.

Lohn pro Lehn.

Sub lit. N. tit. Nacht.

Halten pro enthalten.

Sub lit. S. tit. Sparrwerck.

Sehe zu dem Worte Ziegeln/ zu decken/

Sub lit. R. tit. Repräsentatio.

Descendenti pro discendenti.

In der Vormundschafts- Ordnung.

1 P. 6. §. 7. in pr. von pro vor. P. 13. §. 3. in fin. Inventarij pro
nventarij. P. 20. §. 6. l. 5. pro noch/ liese oder. Eod. §. lin. 15.
anheben pro anhaben.

In dem Register.

Sub lit. U. tit. Unmündige.

Halten pro achten.

☉ (O) ☉

2/4

2333

6

+

ULB Halle

3

004 654 51X



56

VD 77

MIT





Formu

Des

Anno

In Verlag Chr

Ch

nung

en/

1661

Churfürstl.

